

Anlage 2 zur Beschlussvorlage

**Durchführungsvereinbarung zur Planung und zum Bau eines Regenwassersammlers
sowie Änderungsvereinbarung zum Vergleich über eine einvernehmliche Zuordnung
von Grundstücken im Bereich des Bahnhofsvorplatzes
für den Ausschuss Bau, Planung und Umwelt am 14.05.2013
für den Hauptausschuss am 23.05.2013**

Entwurf

**Änderungsvereinbarung zum
Vergleich über die einvernehmliche Zuordnung von Grundstücken i. S. d. § 2
Abs.1 Satz 6 Vermögenszuordnungsgesetz vom 02.06.2006, festgestellt mit Be-
scheiden vom 08.06.2006 und 19.06.2006
(Vergleichsvertrag)**

zwischen der

Deutsche Bahn AG

Potsdamer Platz 2, 10785 Berlin

- nachstehend DB AG -

DB Station&Service AG

Europaplatz 1, 10557 Berlin

- nachstehend DB Station & Service AG -

DB Netz AG

Theodor-Heuss-Allee 7, 60486 Frankfurt/Main

- nachstehend DB Netz AG -

- gemeinsam nachstehend als DB-Gesellschaften bezeichnet -

die DB-Gesellschaften vertreten durch die

DB Services Immobilien GmbH

Niederlassung Berlin,

Caroline-Michaelis-Str. 5-11, 10115 Berlin

diese vertreten durch Herrn Michael Kühn und Frau Katja Wolf

und der

Stadt Eberswalde

Breite Straße 41-44, 16225 Eberswalde.

diese vertreten durch den Bürgermeister Herrn Friedhelm Boginski

- nachstehend Stadt Eberswalde -

vertreten durch

Alle gemeinsam nachstehend als Parteien bezeichnet.

Präambel:

In dem Vergleichsvertrag sind unter anderem in Punkt 4.10 die Voraussetzungen und Modalitäten der Übernahme eines Regenwasserkanals durch die Stadt Eberswalde vereinbart worden, der sich teilweise auf den Grundstücken befindet, deren Vermögenszuordnung durch den Vergleichsvertrag geregelt worden ist. Teilweise liegt der Regenwasserkanal außerhalb dieses im Vergleichsvertrag als Vergleichsgegenstand bezeichneten Bereichs und zwar auf Grundstücken der DB Netz AG.

Für diesen außerhalb des Vergleichsgegenstandes liegenden Teil der Regenwasserleitung bestimmt Punkt 4.10.1 des Vergleichsvertrages, dass die Stadt Eberswalde auch diesen Teil des Regenwasserkanals in ihr Eigentum übernimmt. Ferner ist geregelt, dass dieser Teil unter bestimmten Voraussetzungen durch die Stadt Eberswalde im Zustand „wie er steht und liegt“ übernommen werden soll.

Im Zuge einer durchgeführten Kamerabefahrung des Regenwasserkanals hat sich herausgestellt, dass dieser teilweise zerstört ist und die genaue Lage nicht in vollem Umfang eingemessen werden kann. Die Parteien streiten sich darüber, ob dieser außerhalb des Vergleichsgegenstandes liegende Teilabschnitt des Regenwasserkanals bereits ins Eigentum der Stadt Eberswalde übergegangen ist.

Um die Übergabe eines Regenwasserkanals an die Stadt Eberswalde zu ermöglichen und langwierige rechtliche Auseinandersetzungen zu vermeiden, haben sich die Stadt Eberswalde und die DB Netz AG entschlossen, einen Vertrag über die Durchführung und Kostenübernahme der Planung und des Neubaus eines Regenwassersammlers zwischen dem Bahnhofsvorplatz Eberswalde und der Vorflut „Eichengraben“ abzuschließen, der als **Anlage 1** beigefügt ist (nachfolgend „Bauplanungs-/durchführungsvertrag“).

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien nunmehr die erforderlichen Änderungen und Ergänzungen von Punkt 4.10 des Vergleichsvertrags. Im Übrigen bleibt der Vergleichsvertrag jedoch unberührt.

1 Übernahme der Rechte und Pflichten der DB AG und DB Station & Service AG aus Punkt 4.10. des Vergleichsvertrages durch die DB Netz AG

Die DB Netz AG übernimmt zum Zeitpunkt der Unterzeichnung sämtliche Rechte und Pflichten der DB AG und DB Station & Service AG aus Punkt 4.10 des Vergleichsvertrages. Die DB AG und DB Station & Service AG werden insoweit zu diesem Zeitpunkt aus dem Vergleichsvertrag entlassen.

2 **Aufschiebend bedingte Änderungen/Ergänzungen von Punkt 4.10 des Vergleichsvertrages**

2.1 Zu Punkt 4.10.1 erklären die Stadt Eberswalde und die DB Netz AG:

Die Parteien stellen klar, dass der auf dem Vergleichsgegenstand sich befindende Regenwasserkanal, dessen Verlauf in dem Vergleichsvertrag als Anlage 9 und 9 a beigefügten Lageplan jeweils durch eine orangefarbene Linie gekennzeichnet und den Parteien bekannt ist, mit allen Rechten und Pflichten auf die Stadt übergegangen ist.

Die Parteien stellen ferner klar, dass der vorgenannte Regenwasserkanal, der sich über das sich im Eigentum der DB Netz AG befindende Grundstück Gemarkung Eberswalde Flur 1, Flurstück 260, eingetragen im Grundbuch von Eberswalde (Amtsgericht Eberswalde) Blatt 6, lfd. Nr. 55, zum Finow-Kanal fortsetzt und der teilweise zerstört ist (vgl. Präambel), nicht in das Eigentum der Stadt Eberswalde gegangen ist und auch nicht mehr ins Eigentum der Stadt Eberswalde gehen soll.

2.2 Zu Punkt 4.10.2:

Punkt 4.10.2 1. Absatz wird aufgehoben.

Punkt 4.10.2 2. Absatz bleibt bestehen.

2.3 Zu Punkt 4.10.3:

Punkt 4.10.3 wird aufgehoben.

2.4 Zu Punkt 4.10.4:

Punkt 4.10.4 wird aufgehoben.

2.5 Zu Punkt 4.10.5:

Punkt 4.10.5 wird aufgehoben.

2.6 Punkt 4.10. wird um den nachfolgenden Unterpunkt 4.10.7 ergänzt:

Die Stadt Eberswalde und die DB Netz AG haben parallel zu dieser Änderungsvereinbarung einen Vertrag über die Durchführung und Kostenübernahme der Planung und des Neubaus eines Regenwassersammlers zwischen dem Bahnhofsvorplatz Eberswalde und der Vorflut „Eichengraben“ abgeschlossen, der als **Anlage 1** beigefügt ist. Dieser Regenwassersammler wird über Grundstücke der DB Netz AG gemäß dem als **Anlage 2** beigefügten Lageplan verlaufen.

Die Stadt Eberswalde und die DB Netz AG sind sich einig, dass nach Fertigstellung und Abnahme der Leistung aus dem Bauplanungs-/durchführungsvertrag der Regenwassersammler in das Eigentum der Stadt Eberswalde übergeht.

2.7 Punkt 4.10.6 wird wie folgt ersetzt:

- a) Die DB Netz AG als Eigentümer und die Stadt Eberswalde **bewilligen** und **beantragen** zugunsten der Stadt Eberswalde zur Sicherung eines Regenwasserkanals bzw. Regenwassersammlers einschließlich Auslaufbauwerk, dessen Verlauf in dem als **Anlage 2** beigefügten Lageplan eingezeichnet ist, die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für ein Leitungs-, Unterhaltungs- und Wartungsrecht in das Grundbuch der Grundstücke Gemarkung Eberswalde, Flur 1, Flurstück 260, 283 , 282/1, 282/2, 279/1, 262/1, 262/2 eingetragen im Grundbuch von Eberswalde (Amtsgericht Eberswalde).

Dieses Recht umfasst die Befugnis der Stadt Eberswalde, die vorgenannten Grundstücke nach vorheriger Abstimmung mit der DB Netz AG - außer bei Gefahr im Verzug - zur Erhaltung des Regenwasserkanals sowie zu Kontrollbegehungen und für alle erforderlichen Maßnahmen, die zur Erhaltung und zum Betrieb des Regenwasserkanals erforderlich sind, unentgeltlich zu nutzen, zu begehen, zu befahren und die dafür notwendigen Arbeiten auszuführen.

Die Stadt ist berechtigt, die Ausübung dieses Rechtes Dritten zu überlassen.

Diese Dienstbarkeit soll im Grundbuch an rangbereiter Stelle eingetragen werden.

Die Kosten für die Bestellung und Eintragung der Dienstbarkeit tragen die Stadt Eberswalde und die DB Netz AG je zur Hälfte.

Der Wert der Dienstbarkeit wird mit EUR 500,00 angegeben.

- b) Die DB Netz AG als Eigentümer und die Stadt Eberswalde als Berechtigte **bewilligen** und **beantragen** die Löschung der unter lfd. Nr. 23 aufgrund des ursprünglichen Punkt 4.10.6 zugunsten der Stadt Eberswalde eingetragenen beschränkten persönlichen Dienstbarkeit (Kanalrecht). Die Kosten für die Löschung tragen die Stadt Eberswalde und die DB Netz AG je zur Hälfte.

- c) [Die DB Netz AG als Eigentümer und die Stadt Eberswalde bewilligen und beantragen zugunsten der Stadt Eberswalde die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für das nachfolgende Geh- und Fahrrecht für die auf dem Grundstück Flur 1, Flurstück 279/2 der Gemarkung Eberswalde, eingetragene im Grundbuch von Eberswalde (Amtsgericht Eberswalde) gelegene und in dem als Anlage 3 beigefügten Lageplan gelb dargestellte Wegefläche.

Die DB Netz AG räumt der Stadt Eberswalde auf Dauer unentgeltlich das Recht ein, die in dem als Anlage 3 beigefügten Lageplan gelb dargestellte Wegefläche nach vorheriger Abstimmung mit der DB Netz AG - außer bei Gefahr im Verzug - zu begehen und mit Kraftfahrzeugen und Lastkraftwagen (mit Ausnahme von Schwerlastverkehr) zu befahren, soweit dies zur Erhaltung und zum Betrieb des auf benachbarten Grundstücken liegenden Re-

genwasserkanals bzw. Regenwassersammlers einschließlich Auslaufbauwerk sowie zu Kontrollbegehungen erforderlich ist.

Die Stadt ist berechtigt, die Ausübung dieses Rechtes Dritten zu überlassen.

Diese Dienstbarkeit soll im Grundbuch an rangbereiter Stelle eingetragen werden.

Die Kosten für die Bestellung und Eintragung der Dienstbarkeit trägt die Stadt Eberswalde.

Der Wert der Dienstbarkeit wird mit EUR 500,00 angegeben.]

3 Aufschiebende Bedingung/Wirksamkeit von vorstehender Ziff.2

Die Parteien dieser Änderungsvereinbarung sind sich einig, dass die vorstehende Ziff.2 aufschiebend bedingt von der erfolgreichen Durchführung des Bauplanungs-/durchführungsvertrages (Anlage 1) vereinbart wird. Der Bauplanungs-/durchführungsvertrag gilt als erfolgreich durchgeführt mit der förmlichen Abnahme der Bauleistungen. Mit Eintritt der aufschiebenden Bedingung sind sämtliche Ansprüche aus dem Vergleichsvertrag in Bezug auf den hier vertragsgegenständlichen Teilabschnitt der Regenwasserleitung (Punkt 4.10) erledigt, soweit in dieser Änderungsvereinbarung keine neuen Rechte und Pflichten begründet worden sind (vgl. z.B. Ziff. 2.7). Mit Ausnahme der in Ziff. 2 geregelten Ansprüche bestehen daher ab dem Eintritt der aufschiebenden Bedingung wechselseitig insoweit keine Ansprüche mehr aus Punkt 4.10 des Vergleichsvertrages.

4 Fortbestand des Vergleichsvertrages

Sämtliche übrigen Bestimmungen des Vergleichsvertrages vom 02.06.2006 bleiben bestehen, sofern sie nicht ausdrücklich durch die vorstehenden Änderungen oder Ergänzungen dieser Änderungsvereinbarung verändert werden.

5 Anträge

Die Parteien gehen davon aus, dass es für die Wirksamkeit dieser Änderungsvereinbarung nicht erforderlich ist, diese Änderungsvereinbarung beim Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen, Vermögenszuordnungsstelle Cottbus als Bescheid feststellen zu lassen.

Für den Fall, dass dies dennoch erforderlich sein sollte, beantragen die Parteien bei dem Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen, Vermögenszuordnungsstelle Cottbus, Heinrich-Hertz-Straße 3, 03044 Cottbus die Feststellung dieser Änderungsvereinbarung zum Vergleichsvertrag vom 02.06.2006 als Bescheid. Die Parteien verzichten bereits jetzt auf den Widerruf, so dass der Bescheid sofort mit Erlass bestandskräftig wird.

Nach Feststellung der Erforderlichkeit wird die Stadt diese Änderungsvereinbarung namens aller Parteien unverzüglich dem Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen, Vermögenszuordnungsstelle Cottbus, Heinrich-Hertz-Straße 3, 03044 Cottbus mit dem Antrag auf Feststellung als Bescheid übersenden und eine Kopie dieses Schreibens der DB Services Immobilien GmbH NL Berlin, Abteilung Vertrieb, Caroline-Michaelis-Straße 5-11 zur Kenntnisnahme übersenden.

6 Salvatorische Klausel

Mündliche Abreden außerhalb dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen, sofern nicht besondere Formvorschriften greifen, der Schriftform.

Die Beteiligten verpflichten sich, jede zur Durchführung dieser Vereinbarung erforderliche Erklärung abzugeben.

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt.

Das Gleiche gilt, wenn sich nach Abschluss des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.

Anstelle unwirksamer Bestimmungen oder zur Ausfüllung von Vertragslücken werden die Parteien eine Regelung treffen, die - soweit rechtlich möglich - dem wirtschaftlich am nächsten kommt, was die Vertragschließenden mit der unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmung gewollt haben oder - bei ausfüllungsbedürftigen Lücken - nach dem Sinn und Zweck des gesamten Vertragswerkes gewollt hätten, sofern sie den regelungsbedürftigen Punkt bedacht hätten.

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diesen Vertrag, soweit nicht weitergehende Beurkundung notwendig ist. Das Schriftformerfordernis ist nur schriftlich unter Bezugnahme auf diese Vorschrift abdingbar.

7 Schriftverkehr

Sämtlicher Schriftverkehr mit der Bahn zu dieser Änderungsvereinbarung ist ausschließlich über die DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung Berlin, Abteilung Vertrieb, Caroline-Michaelis-Straße 5-11, 10115 Berlin, zu führen.

8 In-Kraft-Treten

Die Änderungsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

9 Anlagen

Folgende Anlagen sind Bestandteil der Vereinbarung:

Anlage 1 Bauplanungs-/durchführungsvertrag

Anlage 2 Lageplan (Regenwasserkanal/-sammler)

Anlage 3 Lageplan (Dienstbarkeit für Geh-/Fahrtrecht)

_____, den _____

_____, den _____

Deutsche Bahn AG,
vertreten durch die DB Services Immobilien GmbH

DB Station&Service AG,
vertreten durch die DB Services Immobilien GmbH

_____, den _____

_____, den _____

DB Netz AG,
vertreten durch die DB Services Immobilien GmbH

Stadt Eberswalde,
Bürgermeister Vertreter